

b) Staatenlose, sofern sie ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben, in der gleichen Altersgruppe wie unter Buchst. a.

(2) Bei Verkündung und während des Verteidigungszustandes endet die Erfassung der männlichen Bürger mit der Vollendung des 60. Lebensjahres.

Zeitpunkt der Erfassung

§ 2

(1) Die Erfassung erfol/st in der Regel in den Monaten Januar/Februar eines jeden Jahres.

(2) Der Minister für Nationale Verteidigung bestimmt den Zeitpunkt, den zu erfassenden Jahrgang und erläßt die Bekanntmachung der Erfassung.

(3) Die Erfassungstermine sind öffentlich, mindestens zwei Wochen vor dem ersten Erfassungstag, durch die Wehrkreiskommandos bekanntzugeben.

§ 3

(1) Die Erfassung der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die der Reservegruppe I angehören und die beabsichtigen, ihren ständigen Wohnsitz im Ausland zu nehmen bzw. sich länger als 12 Monate zeitweiligem Ausland aufzuhalten, erfolgt vor Antritt der Ausreise aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik. Sie haben sich zum Zwecke der Erfassung mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Ausreise bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zu melden.

(2) Die Erfassung der im Abs. 1 genannten Wehrpflichtigen ist durch die Meldestellen der Deutschen Volkspolizei unabhängig von den zur Erfassung aufgerufenen Jahrgängen durchzuführen.

II. Abschnitt

Die Erfassung

§ 4

Anmeldepflicht und Vorlage der Personalpapiere

(1) Die Wehrpflichtigen haben sich nach Bekanntmachung der Erfassung innerhalb der festgesetzten Zeit in der für ihren ständigen Wohnsitz zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zu melden. Zuständige Meldestelle ist die Meldestelle, in der der Wehrpflichtige am ersten Erfassungstag polizeilich gemeldet ist.

(2) Der Wehrpflichtige hat bei der Erfassung:

a) abzugeben:

- den ausgefüllten Fragebogen
- drei Paßbilder (Zivilkleidung ohne Kopfbedeckung)

b) vorzulegen:

- den Personalausweis für Deutsche Staatsangehörige bzw. den Personalausweis für Staatenlose
- das letzte Schulzeugnis und den Nachweis über die erlangte berufliche oder sonstige Qualifikation

— den Nachweis über Art der Ausbildung bei der Gesellschaft für Sport und Technik bzw. über Spezialkenntnisse (Deutsches Rotes Kreuz, Luftschutz u. a.)

— die Fahrerlaubnis

(3) Die Wehrpflichtigen haben sich den Fragebogen rechtzeitig beim zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes zu beschaffen.

(4) Können Wehrpflichtige an dem durch Bekanntmachung festgelegten Termin zur Erfassung auf Grund außergewöhnlicher Umstände nicht erscheinen, so haben sie rechtzeitig die Erfassungsstelle davon in Kenntnis zu setzen und eine bestätigte Bescheinigung vorzulegen bzw. zu übersenden.

§ 5

Erfassung der Wehrpflichtigen, die sich zum Zeitpunkt der Erfassung nicht am ständigen Wohnsitz befinden

(1) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Erfassung auf Schulen, Lehrgängen, Kursen oder Arbeitsstellen befinden, haben sich bei der Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zu melden, wo sie polizeilich gemeldet sind.

(2) Wehrpflichtige, die als seefahrendes Personal bei der Handelsflotte oder der Hochseefischerei (nachstehend Seeleute genannt) oder als Binnenschiffer beschäftigt sind, melden sich bei der Meldestelle der Deutschen Volkspolizei, die für den Hafen zuständig ist, in dem zum Zeitpunkt der Erfassung das Schiff liegt. Befinden sich Seeleute und Binnenschiffer zum Zeitpunkt der Erfassung auf Fahrt oder in einem ausländischen Hafen, so haben sie sich unverzüglich nach Einlaufen ihres Schiffes im ersten Hafen der Deutschen Demokratischen Republik bei der für diesen Hafen zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zur Erfassung zu melden, auch wenn der Erfassungstermin bereits abgelaufen ist. Befinden sich Seeleute und Binnenschiffer zum Zeitpunkt der Erfassung an ihrem ständigen Wohnsitz, so melden sie sich bei der dafür zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei.

(3) Für die Binnenschifffahrt gilt als Hafen im Sinne des Abs. 2 auch eine Anlegestelle in der Deutschen Demokratischen Republik, an der das Schiff be- oder entladen wird.

(4) Die Deutsche Seereederei der Deutschen Demokratischen Republik und die Betriebe der WB Fischwirtschaft haben der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock und die Deutsche Binnenreederei hat dem Präsidium der Volkspolizei Berlin eine Woche nach Bekanntmachung der Erfassung eine namentliche Liste der zu erfassenden Wehrpflichtigen, die sich auf Fahrt befinden, zu übergeben. In der Liste müssen Angaben über die Heimatanschrift des Wehrpflichtigen, über den Heimathafen sowie über die Zeit und den Ort des Einlaufens des Schiffes enthalten sein. Nachträgliche Veränderungen sind der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock bzw. dem Präsidium der Volkspolizei Berlin unverzüglich mitzuteilen.

(5) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Erfassung in Kranken- oder Heilanstalten und Kurheimen befinden, haben sich nach ihrer Entlassung aus diesen Anstalten oder Heimen bei der für ihren ständigen Wohnsitz zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zur Erfassung zu melden. Die Leiter der Anstal-